

Zeitschrift: Technische Mitteilungen / Schweizerische Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe = Bulletin technique / Entreprise des postes, téléphones et télégraphes suisses = Bollettino tecnico / Azienda delle poste, dei telefoni e dei telegrafi svizzeri

Herausgeber: Schweizerische Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe

Band: 31 (1953)

Heft: 7

Artikel: Öffentliches und privates Recht im Bereich der PTT-Verwaltung

Autor: Andres, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-876356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bremsen sichern das sofortige Anhalten der Antriebsrollen. Die Einzelmotoren sind ebenfalls mit elektrisch wirkenden Bremsen versehen. Zu jeder Maschine gehört ein Aufnahme- und ein Wiedergabeverstärker sowie eine Stromerzeugungseinrichtung. Alle drei sind in Schubladenchassis montiert, so dass sie sich im Störfalle leicht auswechseln lassen.

Das Material der Einrichtung ist von ausgezeichneter Qualität; sie arbeitet sicher und regelmässig. Lieferant der Sprechmaschinenzentrale bzw. der Sprechmaschinen ist die Firma *Motosacoche AG.* in Genf, die über eine sehr grosse Erfahrung auf diesem Gebiete verfügt. Die PTT-Verwaltung besitzt damit technische Einrichtungen, die eine natürliche Wiedergabe des gesprochenen Wortes sicherstellen, so dass auch unseren mechanisierten Diensten jene Wertschätzung des Publikums zuteil wird, deren sich die übrigen Dienste der Verwaltung erfreuen.

les deux moteurs individuels de freinage. Le moteur commun est muni d'un gros volant sur lequel les galets d'entraînement individuels pour chaque système viennent appuyer à la commande d'un relais. Des freins commandés électriquement assurent l'arrêt immédiat de chacun des galets d'entraînement. Les deux moteurs individuels sont également munis de freins électriques. A chaque machine correspondent un amplificateur d'enregistrement, un amplificateur de lecture et un dispositif d'alimentation. Tous trois sont montés sur des châssis type tiroir. En cas de panne, ils peuvent être tirés en avant et enlevés pour être remplacés par les équipements de réserve.

Ce nouveau matériel d'excellente fabrication, de fonctionnement régulier et sûr, a été fourni par la maison *Motosacoche S.A.* à Genève, qui possède une très grande expérience dans la branche. L'administration des PTT dispose maintenant d'un centre de diffusion grâce auquel elle est en mesure d'assurer des émissions de haute qualité très régulières, qui donnent à la parole reproduite de ses services d'information mécanisés un caractère de naturel qui leur manquait et qui est très apprécié du public.

Öffentliches und privates Recht im Bereiche der PTT-Verwaltung

Von W. Andres, Bern

351.816/819

I.

Wenn ich Hauseigentümer bin und einzelne Wohnungen vermieten möchte, schliesse ich mit meinen zukünftigen Mietern Verträge über die Bedingungen ab, zu denen sie in meinem Hause wohnen dürfen, vor allem über die Höhe des Mietzinses, über Reinigung, Untermiete, Kündigung und Rückgabe der Wohnung. Diese Vereinbarungen kann ich mit den einzelnen Mietern grundsätzlich beliebig gestalten; vor allem steht es mir frei, besondere Wünsche zu berücksichtigen und in die Verträge aufzunehmen. Haben wir uns über die wesentlichen Punkte geeinigt, dann ist zwischen uns ein *privatrechtlicher* Mietvertrag im Sinne des Obligationenrechtes (OR) zustande gekommen.

Wenn ich dagegen von Bern aus einen Brief nach Zürich senden möchte, jedoch nur noch 10 Rappen in der Tasche habe, werde ich den Schalterbeamten vergeblich zu überreden suchen, er solle ein Auge zudrücken und meinen Brief ausnahmsweise für 10 Rappen nach Zürich befördern. Der Beamte wird mir höflich aber bestimmt antworten, nach Art. 12 des Postverkehrsgesetzes (PVG) müsse ein Brief im Fernverkehr mit 20 Rappen frankiert werden; diese Bestimmung sei zwingend und gestatte keine Ausnahme. Wenn ich also die Dienste der Post beanspruche, schliesse ich nicht einen privatrechtlichen Vertrag ab, sondern ich stehe mit der Post in einem *öffentlichrechtlichen* Anstaltsnutzungsverhältnis.

Kaufe ich einen Radioapparat, dann kann ich mit

dem Händler beliebige Kaufbedingungen vereinbaren. Bewerbe ich mich dagegen bei der Telephonverwaltung um einen Telephonanschluss, dann muss ich eine Abonnementserklärung unterzeichnen, wonach ich mich von vornherein allen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften unterziehe. Die Telephonverwaltung unterzeichnet diese Erklärung nicht, denn sie schliesst mit mir keinen privatrechtlichen Vertrag ab. Die Abonnementserklärung ist vielmehr ein einseitiger, öffentlichrechtlicher Verwaltungsakt, weil die Verwaltung allein die Bedingungen festsetzt. Ich muss sie annehmen oder auf den Telephonanschluss verzichten. Genau gleich verhält es sich, wenn ich mich um eine Radiokonzession bewerbe: ich unterwerfe mich von vornherein den Bedingungen der Konzessionsordnung, schliesse also mit der PTT-Verwaltung, der öffentlichen Anstalt, keinen privatrechtlichen Vertrag ab, sondern trete zu ihr in ein *öffentlichrechtliches* Verhältnis.

II.

Wir sehen aus diesen Beispielen, dass zwischen den privatrechtlichen Verträgen und den öffentlichrechtlichen Beziehungen ein tiefgreifender Unterschied besteht. Schliessen zwei Privatpersonen einen Vertrag ab, dann wollen sie in voller Freiheit, ohne jeden Zwang, ihre persönlichen, privatwirtschaftlichen Interessen befriedigen. Den Inhalt des Vertrages dürfen sie im Rahmen des Gesetzes beliebig vereinbaren. Beide Vertragsparteien sind einander rechtlich voll-

ständig gleichgestellt. Keine befiehlt der andern und jede entscheidet unbeeinflusst, ob sie den Vertrag eingehen will.

Ganz anders geordnet ist das Verhältnis zwischen der öffentlichen PTT-Anstalt und ihren Benützern. Es fusst für beide auf derselben, unabänderlichen Anstaltsordnung, wie sie im Postverkehrsgesetz und im Telephonverkehrsgesetz (TVG) niedergelegt ist. Die Aufgaben, die diese Ordnung der PTT-Verwaltung auferlegt, *muss* die Anstalt erfüllen, und zwar genau so, wie die genannten Gesetze es ihr vorschreiben. Dementsprechend ist die PTT-Verwaltung mit obrigkeitlicher Gewalt ausgestattet, damit sie dem Benützer gegenüber ihre Rechte durchsetzen kann. Dieser darf die Anstalt nur nach den gesetzlichen Bestimmungen benützen, so dass unter gleichen Voraussetzungen ohne weiteres für alle Telephonteilnehmer, Postbenützer oder Radiokonzessionäre die nämlichen, entsprechenden Bedingungen gelten. Der öffentlich-rechtliche Charakter dieser Gesetzesvorschriften zwingt die Verwaltung, sie von Amtes wegen anzuwenden. Für eine freie Vereinbarung mit den Benützern bleibt daher kein Raum.

III.

Diese Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht ist keineswegs selbstverständlich. Bis ins 16. Jahrhundert war sie dem schweizerischen Recht vollkommen unbekannt. Alle Rechtssätze standen unterschiedslos nebeneinander und bildeten zusammen eine Rechtseinheit. Erst allmählich entwickelte sich in Gesetzgebung und Praxis die Gliederung in zwei verschiedene Rechtsgebiete, und heute ist die Trennung in Privatrecht und öffentliches Recht in den Grundgesetzen der staatlichen Organisation, den Verfassungen, fest verankert.

Wenn wir im schweizerischen Recht die Tätigkeit des Staates in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung einteilen, fallen die Aufgaben der PTT fast ausschliesslich in den Bereich der Verwaltung. Die Aufgaben, welche die PTT-Verwaltung im Dienste des Gemeinwohls erfüllt, sind derart, dass sie die Leistungskraft einer Privatperson übersteigen oder doch von ihr nicht auf gleiche, unabhängige Art erfüllt werden könnten; denn der Staat bewältigt die meisten öffentlichen Verwaltungsgeschäfte mit Hilfe eines Mittels, das den Privaten nicht zur Verfügung steht, nämlich der bereits erwähnten Befehls- und Zwangsgewalt.

Während nun die Zivilrechtsordnung schon vor mehr als zweitausend Jahren klar umrissen und ausgestaltet war, besteht bis heute keine entsprechende Verwaltungsrechtsordnung. Noch im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts griff die Obrigkeit in das Privatleben der «Untertanen» nach freiem Ermessen ein und behandelte sie vollständig willkürlich. Die Rechtsgleichheit und die Freiheitsrechte der Bürger wurden erst in den Bundesverfassungen von 1848 und 1874 verbrieft. Bloss nach und nach setzte sich

die Einsicht durch, die Verwaltung müsse nach Rechtsvorschriften in Gestalt eines öffentlichen Verwaltungsrechtes geführt werden, das dem Zivilrecht an die Seite zu treten habe.

Das schweizerische Verwaltungsrecht ist teils Bundesrecht, teils kantonales Recht, und Bund und Kantone erlassen fortlaufend Gesetze für die verschiedenen Zweige ihrer Verwaltungen. Ohne Unterlass werden somit 26 verschiedene Verwaltungsrechtsordnungen ausgebaut, die in eine Menge einzelner Verwaltungsgesetze zerfallen. Von einem zusammenfassenden Gesetz, einer Kodifikation, wie sie im Zivilgesetzbuch seit 1912 besteht, ist im Bund oder in den Kantonen vorderhand keine Rede, denn das Verwaltungsrecht ist noch jung und entwicklungsbedürftig, unübersichtlich und vor allem unvollständig, so dass viele Sachgebiete noch gar nicht geregelt sind.

Es bedarf jedoch gerade heute, im Taumel der Verstaatlichungen, grosser staatsmännischer Weitsicht und feiner Abwägung aller Vor- und Nachteile, wenn es gilt, bestimmte Wirtschaftszweige der Privatwirtschaft zu entziehen und der staatlichen Verwaltung, dem öffentlichen Recht, zu unterstellen. Dabei ist im Auge zu behalten, dass das Privatrecht vor allem den eigennützligen, privaten Wirtschaftsverhältnissen dient, das öffentliche Recht dagegen den gemeinnützligen, da es unmittelbar allen zugute kommt. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn sozialistisch regierte Staaten bestrebt sind, die Privatrechtssphäre zugunsten des öffentlichen Rechts immer mehr einzuschränken. Eine solche Entwicklung müsste folgerichtig dazu führen, dass der Staat der privaten, rechtsgeschäftlichen Ordnung alle Aufgaben entzieht. Wie im Militärdienst jeder ganz unter dem Dienstrecht steht und als Dienstpflchtiger alles auf höheren Befehl auszuführen hat, so wäre in einem vollständig sozialisierten Staate jeder Bürger beständig «im Dienst», nämlich im Staatsdienst. Daneben bestände kein Raum für eine freie, wirtschaftliche Tätigkeit, da der vollständig sozialisierte Staat keine Privatpersonen, sondern bloss Staatsdiener kennt. Es gäbe keinen Gegensatz zwischen Staatsdienst und privater Tätigkeit, weil beide ineinander aufgehen. Wo aber keine private Sphäre mehr besteht, worin der Bürger frei verfügen und seine wirtschaftlichen Verhältnisse selber regeln kann, gibt es auch kein Privatrecht und keine Zivilgerichte, ebensowenig eine Trennung der Gewalten. Der Staat ist alles in einer Person: Gesetzgeber, Verwalter und Richter. Die ganze Macht ist in ihm vereinigt. Der wichtige Grundsatz der gesetzmässigen Verwaltung, wonach beispielsweise die PTT-Verwaltung keine Verfügung erlassen darf, die sich nicht auf eine gesetzliche Vorschrift stützt, fiel ebenfalls weg, da ein Staat, der die gesamte Macht in sich vereinigt, niemand Rechenschaft schuldig ist. In einem solchen sozialistischen Gemeinwesen hat alles Recht notwendigerweise *öffentlichen*, zwingenden Charakter.

Dieses Beispiel zeigt, wie sich die Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht auf das ganze staatliche Leben auszuwirken vermag.

IV.

Welche Bedeutung kommt nun der Trennung in privates und öffentliches Recht im Bereich der PTT-Verwaltung zu?

1. Es handelt sich bei dieser Frage beileibe nicht etwa bloss um ein Problem der höhern Jurisprudenz; die Zweiteilung in privates und öffentliches Recht hat vielmehr grosse praktische Wirkungen. Wäre beispielsweise die Paketbeförderung ein privatrechtliches Rechtsgeschäft, dann müsste sich das Entgelt für den Transport wie in der Privatwirtschaft nach Angebot und Nachfrage richten, so dass beim Massentransport um die Weihnachtszeit die Post einen höhern Beförderungspreis verlangen könnte. Dieses Vorgehen wäre unzweckmässig. Das Gesetz spricht deshalb nicht von Preis, sondern von Taxen und Gebühren. Diese sind, ungeachtet der täglichen Schwankungen im Betrieb, starr festgesetzt und können nur auf dem Wege der Gesetzesänderung neuen, veränderten Verhältnissen angepasst werden. Sie gelten für jedermann, ob reich oder arm.

2. Da der PTT-Anstalt das Post-, Telegraphen-, Telephon- und Radioregal zukommt, ist der Bürger gezwungen, die PTT-Betriebe zu benutzen, soweit die Regalien reichen. Dem Regalrecht entspricht die Leistungspflicht: die PTT-Verwaltung muss jedermann zu den gleichen, gesetzmässigen Bedingungen dienen, denn Regal und Leistungspflicht sind öffentliche Rechte und Pflichten. Wäre das Verhältnis zwischen der PTT-Verwaltung und ihren Benützern durch privatrechtlichen Vertrag geordnet, dann müsste jeder, der die Post beansprucht, vertrags- und handlungsfähig, das heisst urteilsfähig und mündig sein. Nun können jedoch ein Dreikäsehoch, ein Bevormundeter oder ein Geisteskranker ihren Brief oder ihr Paket dem Schalterbeamten übergeben und die entsprechende Taxe entrichten, auch wenn sie nicht urteilsfähig sind. Die Postanstalt nimmt alle als Benützer an, sofern sie ihre Anordnungen erfüllen.

In einzelnen Fällen muss sie allerdings aus leicht verständlichen Gründen erhöhte Anforderungen stellen. So eröffnet sie eine Checkrechnung nur einem Urteilsfähigen und Mündigen, also einem Handlungsfähigen, weil der Postcheckverkehr grosse Ähnlichkeit mit dem privaten Bank- und Wertpapierverkehr aufweist. Diesen privatwirtschaftlichen Geschäftszweigen muss sich der Postcheckverkehr anpassen, und deshalb verweist das Postverkehrsgesetz in Art. 33 auf das Obligationenrecht.

3. Dieser Art. 33 ist eine Ausnahme. Soweit sonst die Anstaltsbenützung in Frage steht, soll die Verwaltung privates Recht nicht beiziehen. Es war daher unzweckmässig, wenn die Konzessionsordnung bis vor kurzem in ihren Bestimmungen über die Leitungskonzession eine *Linienmiete* vorsah und auf sie das

private Obligationenrecht anwendete. Bei dieser Linienmiete überlässt die Verwaltung einem Privaten eine *staatliche* Leitung oder erlaubt ihm, staatliche Stützpunkte sowie Rohr- und Zoreskanäle zu benutzen. Regelt die Verwaltung diese Verhältnisse privatrechtlich, dann entstehen privatrechtliche *Linienmietverträge*, was zu unliebsamen Erscheinungen führen kann. So dürfte die Verwaltung keine Linienmietverträge mit Unmündigen abschliessen, da diese nicht handlungs- und vertragsfähig sind; die bedeutendere *Leitungskonzession* könnte sie dagegen einem Unmündigen erteilen. Entstände ein Streit aus dem Mietvertragsverhältnis, wenn beispielsweise die Verwaltung dem Bewerber die Linie nicht rechtzeitig übergäbe, so hätte der Mieter die PTT-Verwaltung vor dem *Zivilrichter* auf Schadenersatz einzuklagen. Da der fälschlicherweise «Mietgebühr» genannte Mietzins eine zivilrechtliche Forderung wäre, müsste umgekehrt die Verwaltung diesen Zins ebenfalls vor dem Zivilrichter geltend machen, wenn der Mieter nicht zahlt.

Noch nachteiliger wirkte sich folgendes aus: Als der Bundesrat auf 1. Juli 1948 die «Mietgebühren» für die Benützung staatlicher Anlagen erhöhte, weigerten sich verschiedene Private, mit denen die Verwaltung solche Linienmietverträge abgeschlossen hatte, die erhöhten Gebühren zu bezahlen. In ihren Mietverträgen seien noch auf Jahre hinaus die niedrigen Gebühren festgesetzt; die Verwaltung werde wohl wissen, dass private Verträge zu halten seien, und vor allem dürfe keine Partei ohne Zustimmung des Vertragspartners eine vertragliche Bestimmung einseitig abändern. Der PTT-Verwaltung bleibt in solchen Fällen nichts anderes übrig, als abzuwarten, bis die Mietverträge abgelaufen sind, bevor sie die Gebühren erhöht.

Im gesamten Bereich der Anstaltsnutzung drängt sich die öffentlichrechtliche Regelung auf, da die Post kein privater Gewerbebetrieb, sondern eine öffentlichrechtliche Anstalt ist. Privatrechtliche Verträge bilden daher einen Fremdkörper in dieser Benützungordnung. Das öffentliche Recht schreibt der PTT-Anstalt ihre Tätigkeit in zwingender Weise vor und verleiht ihr für diese hoheitliche Besorgung der Geschäfte den einseitigen Befehl und den hinter diesem stehenden Zwang. Die Verwaltung vermag in der Tat ihre gemeinnützigen Aufgaben nur dann einwandfrei zu lösen, wenn sie, gestützt auf das öffentliche Recht, ihre gesetzmässigen Ansprüche durchsetzen kann. Im Verhältnis zwischen der PTT-Verwaltung und den Anstaltsbenützern ist die Verwaltung deshalb übergeordnet, was eine privatrechtliche Regelung ausschliesst. Der Private soll die PTT-Anstalt nicht in ihrem Betrieb stören. Wo das Anstaltsrecht der Verwaltung öffentlichrechtliche Mittel wie Konzession und Abonnement an die Hand gibt, hat die Anstalt diese auch anzuwenden und nicht zu dem hier unzulänglichen Mittel des privatrechtlichen Vertrages zu greifen. Man mache sich

einmal klar, wohin es führen würde, wenn die Hunderttausende von Telephonabonnements oder die mehr als eine Million zählenden Radiokonzessionen durch verschiedenartige, willkürlich gewählte, private Verträge geregelt wären!

4. Anders verhält es sich, nach geltendem Recht, wenn die PTT-Verwaltung ihre Betriebsmittel bereitstellen hat, wie beim Erwerb von Grund und Boden für PTT-Gebäude, beim Kauf von Apparaten, Drähten, Stangen und Kabeln sowie bei den Werkverträgen, die sie mit Unternehmern abschliesst. Bloss für ihre ober- und unterirdischen Leitungen darf ja die Verwaltung *öffentliche* Strassen, Plätze usw. unentgeltlich beanspruchen. Sobald sie dagegen *Privat*eigentum benützen muss, bleibt ihr nichts anderes übrig, als mit den Grundeigentümern *privatrechtliche* Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen. Mögen die Unterhandlungen auch hie und da langwierig sein, so hat sich die Verwaltung doch mit verhältnismässig wenigen Eigentümern zu einigen und keinesfalls mit Hunderttausenden wie bei der Anstaltsbenützung.

Es ist allerdings richtig, dass die PTT-Verwaltung diese Verträge nicht aus privatwirtschaftlichen Gründen eingeht, vielmehr ist sie an die bestehenden Vorschriften gebunden und hat nach pflichtgemäßem, administrativem Ermessen zu handeln. Das Ziel der Verträge, nämlich der Ausbau des PTT-Betriebes, wirkt sich auf die einzelnen Vertragsbestimmungen aus. Wenn diese Vereinbarungen auch unmittelbar Obliegenheiten der öffentlichen PTT-Anstalt erfüllen, so ist die Verwaltung dem Privaten hier trotzdem nicht über-, sondern gleichgeordnet. Sie darf ihm nicht befehlen, muss vielmehr auf gleichem Fuss mit ihm verhandeln. Nur in seltenen Ausnahmefällen wird sie sich entschliessen, zu einem öffentlichen Zwangsmittel zu greifen, nämlich zur Enteignung gegen volle Entschädigung.

5. Noch auf einem andern Gebiet ist die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht bedeutsam, nämlich dort, wo die PTT-Verwaltung in ihrer Tätigkeit jemanden schädigt, also im *Haftpflichtrecht*. Die Geschädigten sind dabei sehr oft nicht Anstaltsbenützer, sondern Dritte, Aussenstehende, die mit der Anstalt in Berührung kommen.

a) Erstellt die PTT-Verwaltung in einer öffentlichen Strasse eine Kabelrohranlage, so erfüllt sie eine ihr übertragene, verfassungsmässige Aufgabe. Dabei mag es vorkommen, dass ein Kabelgraben vorübergehend eine Autogarage oder eine Tankstelle vom Verkehr abschneidet, oder dass der Lärm der Bohrhämmer die Anwohner stark stört. Solche Wirkungen und Schädigungen sowie das daraus entspringende Rechtsverhältnis zwischen der PTT-Verwaltung und dem Privaten regelt das *öffentliche* Recht. Dieses entscheidet, ob die Verwaltung den Bürger entschädigen muss. Eine allfällige Schadenersatzleistung hat öffentlichrechtlichen Charakter. Der Schaden rührt also hier nicht von einem fehlerhaften Werk her, sondern die Verwaltung handelt *recht-*

mässig, auch wenn sie eine Beeinträchtigung des Privaten nicht zu verhindern vermag.

Da das öffentliche Bundesrecht keine *allgemeine* Haftpflichtbestimmung für die Eidgenossenschaft kennt, käme eine Ersatzleistung nur in Frage, soweit ein Spezialgesetz des Bundes eine öffentlichrechtliche Entschädigung vorsieht, wie beispielsweise das Eisenbahnhaftpflichtgesetz in Art. 1 und 24, das Postverkehrsgesetz in Art. 44, das Elektrizitätsgesetz in Art. 27. Sofern solche Spezialgesetze keine Haftpflicht des Bundes vorsehen, hat die PTT-Verwaltung den Schaden überhaupt nicht zu vergüten. Zu Unrecht wird deshalb hie und da versucht, die PTT-Verwaltung nach dem privaten Recht, nämlich als Geschäftsherrin nach Art. 55 des Obligationenrechts oder nach Art. 55 des Zivilgesetzbuches zu belangen.

b) Anders verhält es sich, wenn die PTT-Verwaltung einen Kabelgraben ungenügend abschränkt und daraus ein Unfall entsteht. Der Graben und die Abschränkung gefährden die Mitmenschen gleich wie ein mangelhaftes Werk, das einer Privatperson gehört. Duldet die PTT-Verwaltung einen Zustand, der die öffentliche Sicherheit gefährdet, und entsteht daraus ein Schaden, so hat sie hierfür unter den gleichen Voraussetzungen wie ein privater Werkeigentümer einzustehen und ist den gewöhnlichen Haftungsgrundsätzen des Zivilrechts unterworfen.

Wie jeder private Eigentümer ist die PTT-Verwaltung verpflichtet, ihre Anlagen ordnungsgemäss zu erstellen und zu unterhalten, und ihre Betriebsmittel sollen keinen Schaden stiften können. Ein Personenaufzug in einem posteigenen Gebäude muss die erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen aufweisen. Treppen und Gänge sind hinreichend zu beleuchten und dürfen nicht schlüpfrig sein. Zugänge zu Postlokalen hat die Verwaltung im Winter zu sanden und schadhafte Stellen auszubessern. Diese Sorgfaltpflicht erwächst der Verwaltung aus ihrer Stellung als Privateigentümerin. In Schadenfällen haftet sie für ihre Werke nach Art. 58 des Obligationenrechts oder als Grundeigentümerin nach Art. 679 des Zivilgesetzbuches, obschon ihre Betriebsmittel öffentlichen Zwecken dienen; denn ihre Einwirkungen in Privatrechte sind hier *rechtswidrig* und werden durch den öffentlichrechtlichen Charakter der PTT-Anstalt nicht gedeckt.

In diesem Sinne hat beispielsweise ein Kantonsgericht die PTT-Verwaltung zu Schadenersatz verurteilt, als eine fehlerhafte Kabelrohranlage einen Privaten schädigte. Umgekehrt verpflichtete das Bundesgericht eine Stadtgemeinde, der PTT-Verwaltung den Schaden nach Art. 679 des Zivilgesetzbuches zu vergüten, als die Gemeinde in ihrer eigenen Strasse, ohne Rücksicht auf die bestehenden Leitungen, einen Kanal erstellte und dabei eine Kabelschachtanlage der PTT-Verwaltung einstürzte. Das Bundesgericht wendete hier Privatrecht an, obwohl Gemeinde und Bund juristische Personen des öffentlichen Rechtes sind.

V.

Zusammenfassend können wir somit festhalten:

1. Sozusagen im gesamten Bereich der PTT-Verwaltung ist das *Anstaltsnutzungsverhältnis* öffentlichrechtlich geordnet. Dies gilt vor allem für die Reise- und Güterpost (auch das Verhältnis zwischen Automobilkonzessionären sowie Autohaltern und ihren Reisenden untersteht dem öffentlichen Recht), die Brief- und Paketpost. Dasselbe trifft zu auf den Telegraphen- und Telephonverkehr sowie das Verhältnis aller Konzessionäre und Abonnenten zur PTT-Verwaltung (auch Zusatzapparate und staatliche Leitungen darf die PTT-Verwaltung nur im Abonnement abgeben und nicht im privatrechtlichen Mietverhältnis).

2. Auch das *Dienstverhältnis* zwischen der PTT-Verwaltung und ihren Beamten sowie der gesamte *strafrechtliche Schutz* der PTT-Anstalt untersteht dem öffentlichen Recht.

3. *Unbewegliche und bewegliche Betriebsmittel* wie Grundstücke, Gebäude, Kabelanlagen, Transportmittel, Bureau- und Rechnungsmaterial sowie die Mittel des Taxbezuges erwirbt die PTT-Verwaltung

durch privatrechtliche Verträge, wie Kauf-, Miet- und Werkverträge. Nur ausnahmsweise greift die Verwaltung zur öffentlichrechtlichen Enteignung.

4. Das *Haftpflichtrecht* der PTT-Verwaltung fusst bald auf öffentlichem, bald auf privatem Recht.

Daraus ergibt sich beispielsweise die wichtige Folgerung, dass grundsätzlich alle Verfügungen und Entscheide der PTT-Verwaltung, die sich auf das öffentlichrechtliche Anstaltsnutzungsverhältnis beziehen, mit dem öffentlichrechtlichen Rechtsmittel der Verwaltungsbeschwerde an das Departement und an den Bundesrat oder mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weiterziehbar sind (Verwaltungsjustiz).

Dagegen hat die PTT-Verwaltung grundsätzlich überall dort, wo sie dem Privatrecht unterworfen ist, allfällige Rechtsstreitigkeiten den Zivilgerichten zu unterbreiten (Ziviljustiz).

Schon diese kurze Betrachtung zeigt, wie bedeutsam die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht im Bereich der PTT-Verwaltung ist: sie bildet die Grundlage ihres gesamten Betriebes.

Literatur - Littérature - Letteratura

Gruber, Benedikt. Und 2 Formeln. Zur Fernmeldetechnik des Elektropraktikers. München, R. Oldenburg, 1952. VIII+298 Seiten, 373 Abb., davon 66 Schaltpläne.

Dieses Buch weist schon in seinem originellen Titel darauf hin, dass es ein Ergänzungsband sein soll. Vorausgegangen war das Buch «7 Formeln genügen» für den Elektropraktiker, das an dieser Stelle nicht besprochen wurde und das sich ausschliesslich der Starkstromtechnik widmet. Dem Verfasser schien es wertvoll, im zweiten Band auch die Grundlagen der Fernmeldetechnik, ihre Geräte und Schaltungen, soweit sie für den praktischen Arbeiter wichtig sind, zu behandeln. Die 9 Formeln mögen etwa dem Umfang der Meisterprüfung im Elektrohandwerk entsprechen.

Das Buch wendet sich bewusst an Nichtabsolventen einer höheren Schule; es legt vielmehr Gewicht auf Praxis und durchgerechnete Beispiele, wozu aber gar keine mathematischen Vorkenntnisse nötig sind. Es besteht aus drei Teilen und einem Anhang, der (gewissermassen als Krönung) die beiden Hauptformeln für den induktiven und den kapazitiven Wechselstromwiderstand enthält. (Die 7 ersten Formeln sind jene des Gleichstromwiderstandes, des Ohmschen Gesetzes, der Leistung bei Gleich-, Wechsel- und Drehstrom und des Wirkungsgrades.)

Zu Beginn des Teiles *Bausteine* stehen die verschiedenen Stromarten und Stromquellen in hübscher schematischer Darstellung. Es folgen Umformer, Wirkgeräte, Signalgeräte, Tonwiedergabegeräte, Schaltgeräte, Relais, Strom- und Spannungsregler, Steuergeräte, Verstärker. Kurz ausgeführt werden Leitungsarten und Schutzrichtungen gegen Überspannung und Überstrom. Die etwas verschwommenen Ausdrücke Wellenstrom und Mischstrom dürften kaum vom Verfasser selbst geprägt worden sein, immerhin wären zwei andere Begriffe wünschbar. Nicht sehr glücklich scheint der Text zum Schwingkreis zu sein, wenn der Sachverhalt nicht bereits bekannt ist. Recht hübsch geraten sind andererseits viele Abbildungen, z. B. jene über Röhrenverstärkung.

Der zweite Teil, nur wenige Seiten lang, stellt die drei Begriffe *Übersichtsschaltplan*, *Stromlaufplan* und *Bauschaltplan* meisterhaft nebeneinander (gestützt auf den DIN-Text). Anstelle des ersten Wortes kennen wir in der Schweiz den nicht gerade hervorragenden Begriff «Blockschema». Der Stromlaufplan soll die Anlage

nach Stromwegen aufgelöst darstellen, die möglichst geradlinig und ohne Kreuzungen laufen sollen. Dabei wird keine Rücksicht auf räumliche Lage und mechanischen Zusammenhang genommen. Der Bauschaltplan andererseits dient dann zum Verlegen und Anschliessen der Leitungen und soll alle für den ausführenden Monteur nötigen Angaben enthalten. Gerade die saubere Trennung der beiden letzten Planarten scheint uns wert, in höchstem Masse beherzigt zu werden!

Der dritte Teil, *Fernmeldeanlagen*, umfasst Schaltpläne und Beschreibungen von Anlagen für Schall- und Lichtsignale, Telefone (Haus- und Vermittlungsanlagen), Alarm, Sicherung, Fernanzeige, elektrische Uhren. Knapp, aber einleuchtend geschrieben ist ein Abschnitt über Messtechnik.

Der Anhang, hervorragend illustriert, bespricht zunächst Magnetfeld und Induktion, dann Selbstinduktion, Phasenverschiebung und $\cos \varphi$, und führt zur ersten Hauptformel des induktiven Wechselstromwiderstandes. Eine Reihe Beispiele enthält selbstverständlich auch die Darstellung als Widerstandsdreieck. Als zweites wird die Kapazität und ihr Wechselstromwiderstand (Hauptformel 2) hergeleitet sowie die Gegensätze zur Induktivität hervorgehoben. Zum Schluss folgen der Schwingkreis, die logarithmische Kurvendarstellung und das Wurzelziehen. Das Sachverzeichnis enthält gleichzeitig einen wertvollen Hinweis, wie man sich die Einzelheiten des Buches, etwa für eine Prüfung, am sichersten aneignet.

C. Glinz

Moles A. Physique et technique du bruit. Paris, Dunod, 1952. 156 Seiten. Preis Fr. 14.25.

Eine Monographie über den Lärm ist heute, da das Lärmproblem immer akuter wird, auf dem Büchermarkt sehr willkommen. In der Einleitung wird überzeugend und originell dargelegt, dass wir durch die fortschreitende Mechanisierung und Industrialisierung immer grösseren Geräuschbelastungen ausgesetzt werden.

Der umfangreiche und sehr komplexe Stoff ist in fünf Hauptabschnitte gegliedert. Im ersten Kapitel werden die physikalisch-akustischen Grundlagen behandelt, wobei richtigerweise die Spektren der typischen Geräuschklassen erklärt und hervorgehoben werden. Im zweiten Abschnitt werden die elektroakustischen Messmethoden gezeigt durch eine zusammengefasste Übersicht über